

25. Kann eine Zwangsvollstreckung im Sinne des §. 288 St.G.B.'s auch dann als drohend angesehen werden, wenn von seiten des Gläubigers gegen den Schuldner ein Vollstreckungsantrag noch nicht gestellt ist?

II. Straffenat. Ur. v. 25. Mai 1880 g. L. Rep. 1151/80.

I. Landgericht Frankfurt a. D.

Aus den Gründen:

„Die Strafkammer hat als erwiesen angenommen, daß die Witwe H. ein rechtskräftiges Erkenntnis auf 300 Mark nebst Zinsen am 7. April 1879 gegen den Angeklagten erwirkt, den Antrag auf Exekution gegen denselben aber nur deshalb unterlassen hat, weil nach den näher angegebenen Umständen die damalige Vermögenslage des Angeklagten keine Möglichkeit einer erfolgreichen Durchführung bot. Der Rechtsbegriff der „drohenden Zwangsvollstreckung“ aber wird von der Strafkammer nicht verkannt, wenn sie, wie geschehen, annimmt, daß, nachdem der Angeklagte einen zur Pfändung geeigneten Vermögensanspruch erworben und damit der Grund, welcher seither von Bean-

tragung der Zwangsvollstreckung abgehalten, bei der Witwe S. hinweggefallen, letztere die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens jeden Augenblick beantragen konnte und daher letztere dem Angeklagten insofern zur Zeit der Wiederveräußerung des erworbenen Forderungsrechtes im Wege der Cession gedroht hat. Denn zum Wesen der drohenden Zwangsvollstreckung gehört es keineswegs, daß von dem Gläubiger bereits Schritte geschehen sind, welche auf die wirkliche und unmittelbare Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners mittels des Zwangsverfahrens abzielen. Bei dieser Annahme würde die Wirksamkeit des Gesetzes gegenständlich und zeitlich der Art beschränkt, daß dessen Zweck nicht oder nur unvollständig zu erreichen wäre, welcher dahin geht, die Befriedigung der Gläubiger im Wege der Specialexecution gegen Hintertreibungshandlungen böswilliger Schuldner ebenso zu sichern, wie dieses bezüglich der Generalexecution im Konkurse, wenigstens bei Kaufleuten, der Fall gewesen ist. Sowie es aber hier nicht darauf ankommt, ob die Gläubiger, zu deren Gunsten der Schutz besteht, sich demnächst im Konkurse angemeldet und ihre Befriedigung beantragt, mithin sich an der bevorstehenden Generalexecution beteiligt haben, ebensowenig kann verlangt werden, daß das Specialexecutionsverfahren bereits eröffnet oder nur beantragt sei. Die Zwangsvollstreckung muß vielmehr, abgesehen von noch weitergehenden aus der besonderen Natur der konkreten Forderung oder aus sonstigen Umständen zu entnehmenden Ausnahmen, schon dann als drohend erscheinen, wenn der Schuldner äußerlich durch schlüssige Handlungen zu erkennen gegeben hat, daß er die Realisierung seiner Forderung gegen den Schuldner beabsichtigt, wie dieses in der Erhebung der Klage und Erwirkung eines verurteilenden Erkenntnisses unbedenklich gefunden werden muß, da jede dieser Maßregeln in ihrer Weiterentwicklung gegenüber dem säumigen Schuldner für die Befriedigung des Gläubigers ohne hinzutretende Zwangsvollstreckung erfolglos sein, die letztere daher, in Ermangelung bestimmter entgegenstehender Umstände, in der eventuellen Intention des Gläubigers liegen muß.“